



Die Ersatzbaustoffverordnung: Umsetzung in Rheinland-Pfalz

Einführung

Fachgespräch

am 29.06.2023 in Kaiserslautern

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz

Bisherige Regelungen/Historie

- LAGA M20: Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (2003) – nur „Empfehlung“
- Unterschiedliche Auslegungen in den Ländern bzw. eigene Regelungen (NRW)
- Eingeführt in Rheinland-Pfalz mit eigenen Regelungen zu u. a.
 - Abgrenzung gefährlich / nicht gefährlich
 - Ende Abfalleigenschaft
 - PFC-haltige Abfälle
 - Entsorgung von Böden auf Deponien
 - Verwertung von Boden und mineralischem Bauabfall (ALEX-Merkblätter)



„Mantelverordnung“

Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung

vom 9. Juli 2021*

Die Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft

*Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 43,
ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 2021



Ziele (EBV)

- Bundeseinheitliche Regelungen
- Höhere Qualität der Ersatzbaustoffe
- Gleichwertigkeit mit Primärrohstoffen (Normen, Einsatzgebiete)
- Bessere Akzeptanz durch strengere Überwachung aller Ersatzbaustoffe (System der Eigen-/Fremdkontrolle)
- Erhöhung der Einbaumenge
- Schonung Deponieraum
- Definierte Einbaumöglichkeiten
- Kontrolle des Verbleibs durch Ersatzbaustoffkataster für einige Ersatzbaustoffe



Gültigkeitsbereich

EBV regelt für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB)

- Anforderungen an die Herstellung und das Inverkehrbringen
- Anforderungen an die Probenahme und Untersuchung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial und nicht aufbereitetem Baggergut, das ausgehoben oder abgeschoben werden soll
- Anforderungen an den Einbau in technische Bauwerke
- Anforderungen an die getrennte Sammlung aus technischen Bauwerken

mineralischer Ersatzbaustoff ist ein mineralischer Baustoff, der

a) als **Abfall** oder als **Nebenprodukt**

aa) in **Aufbereitungsanlagen hergestellt** wird oder

bb) bei **Baumaßnahmen**, beispielsweise Rückbau, Abriss, Umbau, Ausbau, Neubau und Erhaltung **anfällt**,

b) **unmittelbar** oder **nach Aufbereitung** für den **Einbau in technische Bauwerke** geeignet und bestimmt ist und

c) **unmittelbar** oder **nach Aufbereitung** unter die in den Nummern 18 bis 33 bezeichneten Stoffe fällt;



Gültigkeitsbereich

EBV gilt u.a. nicht für

- Rohstoffgewinnung (Kies, Sand, ...)
- durchwurzelbare Bodenschicht
- Verwendung als Deponieersatzbaustoff
- Einsatz im Deichbau und in Gewässern
- Ausbauasphalt, wenn RuVA-StB 01 angewendet wird
- Zwischenlagerung und Umlagerung innerhalb einer Baumaßnahme
- Verfüllung von Tagebauen, Abgrabungen
- Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten
- hydraulisch gebundene Gemische im Geltungsbereich der Landesbauordnungen



„Roter Faden der EBV“

§ 24	Getrennthaltung auf der Baustelle
§ 3	Annahmekontrolle
§§ 4-13	Vorgaben für die Güteüberwachung inkl.
§ 12	Dokumentation (Probenahmeprotokoll, Untersuchungsergebnisse + Bewertung, Klassifizierung)
Anlage 2	17 Einbauweisen für 33 MEB
§ 21	ggf. Anzeigepflichten
§ 22	Rückbau (anzeigepflichtige MEB)
§ 24	Getrennthaltung bei Rückbau

Für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut
→ **§§ 14-18** (Untersuchungspflicht, Dokumentation, Zwischenlagerung, etc.)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen melden Sie sich gerne bei uns:

Dr. Reinhard Meuser
E-Mail: reinhard.meuser@lfu.rlp.de
Tel.: 06131 6033-1314

Viktoria Meiser
E-Mail: viktoria.meiser@lfu.rlp.de
Tel.: 06131 6033-1312

Sabine Zerle
E-Mail: sabine.zerle@lfu.rlp.de
Tel.: 06131 6033-1306

